

# Spangenberger Zeitung.

Zeitung für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg.

Fernsprecher Nr. 27

Freitagswochenlich 3 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Haus, einschließlich der Postagen. Mein Gartenz. Die Frau und ihre Welt. Der heilige Alltag. Praktisches Wissen für Alle. Unterhaltungsbücher. Durch die Wollanfertigung und Briefträger bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer Gewalt wird kein Schadenerlass geleistet.



Telegr. Abt.: Zeitung.

Anzeigen werden die schadenspaltene amm hohe (Wettl.) Zeile oder deren Raum mit 15 Pg. berechnet; ausserdem 20 Pg. Bei Niederholung entsprechen der Rabatt. Reklame kosten pro Zeile 40 Pg. Verbindlichkeit für Pg. Datenvorwurf und Beleglieferung ausgeschlossen. Annahmegebühr für Offerten und Auskunft beträgt 15 Pg. Zeitungsbücher werden billiger berechnet. Zahlungen an Postcheckamt Frankfurt am Main Nr. 20771

und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer. Für die Schriftleitung verantwortlich: Hugo Munzer Spangenberg

Nr. 129

Donnerstag, den 27. Oktober 1932

25. Jahrgang.

## Die Folgen des Leipziger Spruchs

Das Doppelregiment in Preußen — Erklärung des Kabinetts Braun—Severing  
Abwartende Haltung des Reiches

### Zwang zum Handeln

Berlin, 27. Oktober.

Mit dem Urteilspruch des Staatsgerichtshofes, der mit einer Verkündung gleich Rechtsfraft erlangt hat und gegen den es eine Berufungsmöglichkeit nicht gibt, bestehen in Sogenannten von Rechts wegen zwei Regierungsgesetze. Und das ist auch dann ein unmögliches Zustand, wenn verhindert wird, daß aus den Schwierigkeiten dieses Nebeneinanders die Katastrophe eines Gegeneinanders wird.

Das alte Preußenkabinett, das inzwischen unter dem Präsidenten des Ministerpräsidenten Braun einen Bericht seiner Partei in Leipzig vorgelegte, hat, betrachtet in der über diese Sitzung ausgegebenen Mitteilung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes als „maßgebende und zur Abwendung der Lage geeignete Grundlage. Ähnlich respektiert nach allem, was man darüber hört, auch der Reichskommissar, wie die Reichsregierung die Entscheidung der höchsten deutschen Richter in verfassungsrechtlichen Streitigen.

Man müßte also meinen, daß die klare Abgrenzung der Befreiung des Reichskommissars und des Ministeriums Braun—Severing ohne Berzug möglich ist. Grundsätzlich ist die Frage in Leipzig dahin entschieden worden, daß die Befreiung, also die Ausübung der preußischen Verwaltung dem Reichskommissar auch weiterhin überlassen bleibt, während die Wahlbehauptung der staatlichen Rechtsprechung Preußens wieder in die Hände des Ministeriums zurückgelegt wird. Das bedeutet, daß Preußen auch weiterhin vom Reichskommissar oder seinem Vertreter verwaltet werden wird, wogegen die Befreiung Preußens gegenüber dem Reich und im Reichsamt von der Regierung Braun ausgetragen werden kann.

In Konsequenz dieser Gewaltenteilung wird die Erkennung des Ministerialdirektors Landfried zum Reichsamt bis zum 1. November wieder rückgängig gemacht werden müssen. Als seine Nachfolger werden die früheren Bevollmächtigten Preußens, die Ministerialdirektoren Dr. Brecht und Dr. Badi, die inzwischen zur Disposition gestellt worden sind, wieder in den Reichstag einziehen. In Berlin kommt es damit in die Frage zu lösen, ob Dr. Brecht und Dr. Badi gleichzeitig auch in ihre Ämter wieder eingesetzt werden müssen. An sich ist natürlich auch die Vertretung eines Landes durch einen nicht mehr im aktiven Dienst beschäftigten Beamten möglich, wie ja auch dem Reichsrat schon mehrere solche Delegierte angehört haben.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß die preußische Frage unter dem Gesichtspunkt verfassungsrechtlicher Erwägungen nicht für die Dauer gelöst werden kann. Die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in voller Deutlichkeit gezeigt haben, gehen die Ausstellungen der Staatsrechtslehrer über die Kompetenz auf der Grundlage des Artikels 48 der Reichsverfassung sehr weit auseinander und das ist durchaus nicht verwunderlich. Die Staatsverfassung ist ein Grundgeiß, dessen einzelne Artikel gemeinsam nur grundlegende Lösungen enthalten; für die praktische Anwendung bedarf es Ausführungsgelehrte, wie solche Gelehrte ja auch für zahlreiche Bestimmungen der Reichsverfassung vorliegen. Nicht vorhanden ist dagegen ein Ausführungsgelehrte zum Artikel 48.

Es liegt auf der Hand, daß die Problematik des Artikels 48 in dem Augenblick klar in Erscheinung treten mußte, in dem dieser Artikel in verstärktem Maße zur Anwendung gezwungen. Nur handelt es sich jetzt nicht mehr darum, das bisherige Verhältnis rasch wieder gutzumachen, sondern inzwischen die Frage einer Gesamtreform der Verfassung zur Diskussion gestellt worden ist, müssen die weiteren Ausweiterlehrungen in diesem erweiterten Rahmen folgen. Es gilt, eine Lösung zu finden, die alle Fragen verfassungsgesetzlicher Natur für lange Zeit von der Tagesordnung abhebt und so die gesamten Kräfte unseres staatlischen und öffentlichen Lebens für die sachliche Arbeit freimacht.

Wie der Reichskanzler von Papen in seiner Rede in Spangenberg ausgeführt hat, will die Reichsregierung die Frage der Verfassungsreform so beschleunigen, daß der neue Reichstag das Ergebnis dieser Arbeiten in Gestalt von fertigen Verordnungen vorfinden wird. Dem Bernehr noch bedenkt ist die Erklärung des Reichskanzlers aber nicht, daß die Reichsregierung den neuen Reichstag sogleich vor die Aufgabe der Verfassungsreform stellen will, vielmehr dürfte die Erörterung der Verfassungsreform vom Reichstag erst im nächsten Jahr in Angriff genommen werden.

Wie sich die Überwindung des heutigen Wirkmars im einzelnen gestalten wird, kann heute noch nicht gesagt werden. In vollständigen Kreisen wurde in den letzten Stunden

auch mehrfach die Möglichkeit einer Einhaltung des Preußischen Landtags erörtert, doch ist es bisher zu einer neuen Fühlungnahme der Parteien noch nicht gekommen, wie eine solche Fühlungnahme übrigens auch schon dadurch erreichbar ist, daß gegenwärtig die Führer aller Parteien und Fraktionen durch den Wahlstempel in Anspruch genommen und größtenteils fern von Berlin sind.

Wenn die Gewaltenteilung, wie sie mit der Entscheidung des Reichsgerichts in Preußen vorgenommen worden ist, auch nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht ist, so ist sie doch selbst unter dieser Begrenzung, wie bereits eingangs besetzt, reich an Unklarheiten, aus denen sich neue Komplikationen ergeben können. Auch im Hinblick auf die Beamtenfahrt des preußischen Staates ist die zunächst noch vorhandene Unklarheit alles andere als erfreulich. Um hier jeden inneren Zweifel auszuschalten, hat sich der Reichskommissar entschlossen, durch besonderen Erlass die Gehörigkeiten pflichtig der Beamten gegenüber dem Reichskommissar als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt ausdrücklich klarzustellen.

Die Aufgabe des Reiches und Preußens im gegenwärtigen Augenblick ist also eine zweifache. Einmal gilt es die Tragweite der Gewaltenteilung zu klären, und die Gefahr der Gegenfähigkeit zu bannen, zum andern muß eine kontraktive Lösung gefunden werden, die die preußische Frage aus dem Stadium der Zwischenregelung herausführt.

### Der Standpunkt Preußens

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes — die Grundlage für das Preußenkabinett. — Möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit den anderen verantwortlichen Stellen.

Berlin, 27. Oktober.

Das alte Preußenkabinett trat, wie beabsichtigt, am Mittwochvormittag im preußischen Wohlfahrtsministerium zu der vorgesehenen Sitzung zusammen, um den Leipziger Prozeß Stellung zu nehmen. Ministerpräsident Braun, die übrigen Minister des Kabinetts wurden beim Betreten des Ministeriums von einer Menschenansammlung mit Hochrufen begrüßt. Nach Abschluß der Sitzung hat das Büro der alten preußischen Staatsregierung folgende Erklärung ausgegeben:

Das preußische Staatsministerium trat heute vormittag unter dem Vorsteh des Ministerpräsidenten Dr. Braun zu einer Kabinettssitzung zusammen. Sämtliche Staatsminister waren anwesend. Die Vertreter Preußens in dem Leipziger Prozeß, die Ministerialdirektoren Dr. Brecht und Dr. Badi, erstatteten Bericht über die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof. Die durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes gezeichnete Lage wurde im einzelnen erörtert. Ministerpräsident Braun stellte als einheitliche Ansicht des Staatsministeriums fest, daß das Staatsministerium die Entscheidung des Staatsgerichtshofes als maßgebende und zur Entmündigung der Lage geeignete Grundlage betrachte. Das Staatsministerium hat danach nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Befugnisse auszuüben, die ihm nach der Entscheidung weiterhin zufallen. Die Staatsregierung wird diese Befugnisse im Sinne möglichst reibungsloser Zusammenarbeit mit den anderen verantwortlichen Stellen ausüben und sich dabei lediglich von den Interessen des Reiches und des Landes leiten lassen.

Für den Spätnachmittag hatte Ministerpräsident Dr. Braun die gesamte Presse zu einer Konferenz in das Wohlfahrtsministerium geladen.

### Das Reich wartet ab

Das Reichskabinett dürfte in der Angelegenheit des Leipziger Spruchs zunächst einmal eine abwartende Haltung enehmen. Es wird jedenfalls keine Beschlüsse fassen, bevor nicht entscheidende Beschlüsse des alten preußischen Kabinetts vorliegen. Erst wenn diese Beschlüsse bekannt sind, wird die Reichsregierung beschließen, was weiter geschehen soll. Es ist daher auch vorläufig keine Sitzung des Reichskabinetts oder der kommissarischen preußischen Staatsregierung angelegt.

### Die Folgen des Urteils

In Zusammenhang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes in Leipzig ist die Frage erörtert worden, inwiefern der Reichspräsident als Vollstreter des Leipziger Urteils verpflichtet sei. Tatsche der früheren Notverordnung aufzuheben. Hierzu wird aus Kreisen der kommissarischen Regierung bemerkt, daß die Notverordnung einwandfrei als rechtmäßig bezeichnet werden sei. Auch die übrigen Maßnahmen des Reichskommissars in Preußen standen mit dem Urteil nicht in Widerspruch.

Rückgängig gemacht werden müßte lediglich die Neuerennung des Ministerialdirektors Landfried zum Bevollmächtigten beim Reichsrat. Staatssekretär Nobis war hingegen bereits früher Bevollmächtigter beim Reichsrat, so daß er es auch künftig bleiben wird. Ebenso bleiben die Ministerialdirektoren Badi und Brecht Bevollmächtigte zum Reichsrat.

### Englische Stimmen über Leipzig

Das Urteil des Staatsgerichtshofes in Leipzig wird in der englischen Presse im allgemeinen dahin ausgelegt, daß Widersprüche des Urteils zu einer Verwirrung der verfassungsmäßigen Lage in Deutschland führen könnten, die, wie z. B. der „Daily Telegraph“ meint, nur durch eine neue Verordnung bereinigt werden könne. Die „Times“ sagt, das Urteil schaffe eine Lage, die zu manchen Verwicklungen führen und auf keinen Fall andauern könne. Das Urteil stehe in Widerspruch zu den Befreiungen des Reichsregierung, den Dualismus zwischen dem Reich und Preußen zu befechten, und mache das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen von drei verschiedenen Regierungen in Berlin möglich. Der „Daily Herald“ sagt, daß nunmehr zwei gesetzliche Kabinette in Preußen bestünden, die wirkliche Macht jedoch in den Händen von Papens liege.

\*

Wie wir zu den Blätterredaktionen über geheime Koalitionsverhandlungen zwischen Nationalsozialisten und Zentrum erfahren, sind solche Befreiungen nicht im Gange. Bevorhanden werden aller Voraussicht nach vor den Reichstagswahlen nicht stattfinden.

### Überschüsse der Reichsanstalt

Weitgehende Finanzierung der Arbeitslosenhilfe, der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsdienstes.

Berlin, 27. Oktober.

Die allgemein mit großer Genugtuung aufgenommene Maßnahme der Reichsregierung, die Unterstützung in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge für verhinderete Unterstiftungsumzüge der unteren Lohnklassen während des Winters zu erhöhen, ist nur dadurch ermöglicht worden, daß 70 Millionen Mark Kosten aus den Ersparnissen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung genommen worden sind. Diese Talfahrt hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Finanzlage der Reichsanstalt gelenkt.

Die Einnahmen der Reichsanstalt bestehen bekanntlich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Trotz Rückgangs der Beitragszahler und der Löhne kann man für das ganze Haushaltsjahr mit einem

Beitragsaufkommen von mehr als einer Milliarde RM zweifellos rechnen. Da die Zahl der Unterstützten infolge der langen Dauer der Krise stark gestiegen ist und die Höhe der Unterstützung auf das Neuerste herabgesetzt ist, war die finanzielle Anspannung der Reichsanstalt aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung wesentlich erleichtert. Die Reichsregierung war also berechtigt, die Überschüsse der Reichsanstalt in Rechnung zu stellen.

Allerdings sind die finanziellen Aufwendungen der Reichsanstalt nicht nur auf die Unterstützungen beschränkt. Abgesehen von der Arbeitsvermittlung, die alle Arbeitslosen, insbesondere auch die Wohlfahrtsverbstößen und Nichtunterstützte erfaßt, liegt der Reichsanstalt auch die Unterstützung von gegenwärtig 3 Millionen Kurzarbeiterinnen ob. Sie ist weiter im starken Umfang bei der Finanzierung der Notstandsarbeiten und des Freiwilligen Arbeitsdienstes mit seinen gegenwärtig etwa 200 000 Dienstwilligen beteiligt. Die beruflichen Bildungsmaßnahmen der Reichsanstalt für jugendliche Arbeitslose erfordern und in diesem Winter verstärkt einzusetzen, werden weitere Mittel binden.

Endlich bildet ihre Mithilfe bei dem Arbeitsbeschaffungsprogramm in der Reichsregierung einen wesentlichen Faktor. Während das Reich bei der Arbeitsbeschaffung Kreditmöglichkeiten eröffnet, greift die Reichsanstalt mit verlorenen Zuschüssen aus ihren Mitteln ein — Zuschüsse, die das Zustandekommen der Arbeiten meist überhaupt erst ermöglichen. Allein am ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, das Dauerbeschäftigung im Betrage von 135 Millionen RM eröffnete, war die Reichsanstalt mit etwa 20 Millionen verlorenen Zuschüssen beteiligt. Bei dem zweiten Plan von 206 Millionen RM wird ihre Beteiligung entsprechend höher sein. Trotzdem war es der Reichsanstalt möglich, dem Reich seit 1. April 1932 aus ihren Überschüssen noch einen Betrag von 1.600 Millionen RM zur Verfügung zu stellen.

Dadurch hat die Reichsregierung dem Reich die Sorge der Beschaffung der Reichsmittel für die Krisenfürsorge und den freiwilligen Arbeitsdienst zu einem großen Teil abgenommen und dem Reich die Beschaffung des Geldes erleichtert, die es den Gemeinden für ihre Wohlfahrtsstiftungen zur Verfügung stellte. Ebenso glaubt die Reichsregierung, nachdem der Einzug der neuen Abgabe zur Arbeitslosenhilfe durch die Dienststellen der Reichsregierung im ersten Halbjahr in geordneten Bahnen geführt ist, aus diesem Aufkommen dem Reich für die Krisenfürsorge die Krisenfürsorge im Winterhalbjahr rund 240 Millionen RM zuführen zu können.

## Landwirtschaftsführer bei Hindenburg

Berlin, 27. Oktober.

Der Reichspräsident empfing am Mittwoch den Vorsteher des Schlesischen Landbundes, Rittergutsbesitzer von Rohr-Maue, und den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Schneider, zu einem Vortrag über die Lage der schlesischen Landwirtschaft.

Erneut empfing der Reichspräsident den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Freiherrn von Lüttichau, der ihm über die landwirtschaftliche Lage in den westdeutschen Bäuerlichen Bezirken Vortrag hält.

## Der Urteilsspruch

Leipzig, 26. Oktober.

Unter stärkstem Andrang verkündete der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Verfassungsklage wegen der Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen, wie sie durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli erfolgt ist, das Urteil. Der Sitzungstaat war bis auf den letzten Platz besetzt. Verlesen wurde das Urteil durch den Präsidenten des Reichsgerichts, Dr. Bumke, der zugleich den Vorsitz des Staatsgerichtshofs führt. Der Urteilsspruch lautet:

„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskommissar zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reiches zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. Soweit den Anträgen hier nach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.“

## Die Begründung

Anschließend gab Präsident Dr. Bumke die Urteilsbegründung bekannt. Darin heißt es:

Wichtig für den Staatsgerichtshof ist die Frage, ob durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden soll, preußische Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. Die Prüfung des Staatsgerichtshofes muß sich auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Von der so gewonnenen Grundlage aus war zunächst darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in Absatz 1 des Artikels 48 der Reichsverfassung ihre Stütze findet. Dies hat der Staatsgerichtshof verneint.

Die Behauptung, mit der das Reich die Vorwürfe der Richterfüllung von Pflichten begründet, betrifft zu einem Teil Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern des Landes Preußen, sondern von untergeordneten Beamten vorgenommen wurden. In diesen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht begründet werden.

WOLFGANG MARKEN:

# KARL der Kleine

URHEBER-RECHTSSCHUTZ DURCH VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAU

1.

„Also, was hast du auf dem Herzen, Gretel?“  
Frau Grete wird unter dem forschenden Blick des Gatten vor wie ein junges Mädchen.

Achtzehn Jahre ist sie schon mit Karl von Große, dem jüngsten Chef der Firma Bolle & Co., verheiratet und ist mit ihren neununddreißig Jahren immer noch eine reizende Frau. Sie hat ihrem Gatten einen Sohn und eine Tochter geschenkt.

Karl den Kleinen, so nennt man den Sohn. Großpapa August Bolle hat den Spitznamen aufgebracht. Die Tochter heißt Luise. Karl ist siebzehn Jahre alt, Luise ein sechzehnjähriger Bärtli.

„Es handelt sich um unseren Jungen, Karl!“ antwortete Frau Grete.

„So, so, um unseren Jungen, der scheint dir recht viel Sorge zu machen.“

„Ja, lieber Mann . . . viel Sorge!“

„Über unnötige Sorge, Gretel!“

„Das darfst du nicht sagen, Karl. Mütter lachen sich mehr um ihre Kinder, und sie müssen das auch tun.“

„Und doch sage ich, überflüssige Sorge, Biebel. Unser Junge wird bald achtzehn Jahre. Hochgewachsen, ein Kerl wie ich in der Figur, wirkt er schon reifer, man könnte ihn beim flüchtigen Betrachten auf gut dreundzwanzigjährigen. Aber man muß ihm in die Augen schauen, um zu sehen, wie jung er ist . . . und wie sauber. Hörest du, Gretel, wie sauber! Das ist's, was mich immer mit stolzer Freude erfüllt, und darum habe ich ihm alle Freiheit gelassen. Edles Blut braucht Freiheit.“

„Aber nicht zu viel! Karlschen befürchtet die Unterprima, er ist noch Schüler, gibt sich aber wie ein Erwachsener. Er ist so selbständigkeit, daß man fast erschrickt. In der letzten Woche ist er zweimal gegen ein Uhr nachts nach Hause gekommen.“

Ein weiterer Vorwurf geht dahin, daß der preußische Minister des Innern die Maßnahmen der Reichsregierung in einem dem Reich widersprechenden Weise bekämpft habe. Es muß gezeigt werden, daß zu Zeiten höchster politischer Spannung in beladenen Angriffen von Ministern eines Landes gegen das Reich die Verleugnung einer Treupflicht gefunden werden kann. Die Neuherierung Sowjetrussiens ergibt aber, daß sie die Grenze des Gebotens nicht derartig überschritten hat, daß eine Pflichtverleugnung des Landes gegenüber dem Reich erblidet werden kann.

## Keine Verleugnung der Treupflicht

Hierach bleibt zur Stütze der Behauptung einer Pflichtverleugnung nur die eine vom Reich aufs stärkste betonte Ausführung, daß die preußische Regierung es an dem nötigen Nachdruck bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlen lassen.

Es ergibt sich aber für keinen dieser Vorwürfe eine genügende Stütze. Instanzenblicke die vom Reich aufgebrachte Annahme von Beamten der preußischen Verwaltung einzuhalten für die Angaben, daß es Seevertrag tatsächlich an der nötigen Tatsatz gegenüber den Kommunisten habe fehlen lassen. Es ist nicht dargetan, daß eine Pflichtverleugnung eingetreten ist dadurch, daß der Minister des Innern in Preußen bei Entschließungen in innerer Unfreiheit und Schwäche gegenüber den Kommunisten gehandelt habe. Auf Artikel 48 Absatz 1 der Reichsverfassung kann die Verordnung vom 20. Juli nicht begründet werden.

Der Absatz 2 des Artikels 48 gewährt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß im Deutschen Reich die öffentliche Ordnung und Ruhe erheblich gefährdet sind, zur Wiederherstellung diejenigen Maßnahmen getroffen werden können, die er für nötig hält. Es ist offenkundig, daß

## Die Verordnung in einer Zeit schwerster Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen

worden ist. Es standen große politische Parteien einander bewaffnet in erbitterter Feindschaft gegenüber. Feindseligkeiten entluden sich fast täglich und endeten blutig. Sie forderten zahlreiche Menschenleben als Opfer von Leben . . .

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 waren daher ohne weiteres gegeben. Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugeleich, daß es Recht und Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung alle ihm geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, soweit sie mit den übrigen Bedingungen der Reichsverfassung zu vereinbaren sind.

Der Reichspräsident konnte nach pflichtgemäßem Erreichen zu der Auflösung gelangen, daß es geboten sei, nicht nur die polizeilichen Machtmittel des Reiches und Preußens in eine Hand zusammenzufassen, um die Politik des Reiches und Preußens in eine Bahn zu leiten. Hieran würde nichts ändern können, wenn die preußische Behauptung zuträte, daß die herrschende Gefahr mindestens zum Teil auf eigenen innenpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei.

Von dieser Grundausfassung aus erledigt sich die Einwendung Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmäßigkeit oder eine Ermessensüberschreitung enthalte.

Der Reichspräsident wäre in dem Bestreben, sämtliche Machtmittel des Reiches und des größten deutschen Landes in eine Hand zusammenzufassen, durchaus befugt gewesen, auch die Ministerialbehörde zu erlassen, deren Ausgaben nicht unmittelbar auf dem Gebiet der allgemeinen Politik oder der Aufrechterhaltung der Ordnung lägen.

## Die Befugnisse des Reichskommissars

Die Frage aber, so heißt es in der Begründung dann weiter, ob der Reichskommissar bei seinen Maßnahmen gegenüber den anderen preußischen Ministern sich im Rechte befand, hat der Staatsgerichtshof nicht zu prüfen. Der Reichskommissar war befugt, von der auf Grund der Reichsverfassung erteilten Ermächtigung nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Er hat sich in dieser Richtung nur dem Reichspräsidenten gegenüber zu verantworten.

Der Inhalt der Verordnung ist aber nicht vereinbar mit der Verfassung, soweit die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen hat. Dazu gehören die Bestimmungen über die Abgrenzung der Länder, über den Aufbau des Reiches und über die Zuständigkeit der Bänder.

„Über du weißt doch, daß er sich mit seinem alten Freunde, dem Kapitän Siedel, getroffen hat. Karl berichtet ja alles offen.“

„Ja, das wohl. Aber, man muß doch achthalben. Er ist in den Entwicklungsjahren.“

Große sieht seine Frau lächeln an.

„Unsere Kinder sind immer, was wir sind. Sie werden letzten Endes so sein, wie wir sind. Ich denke immer, er wird so gut und sicher mit dem Leben fertig werden, wie du und ich es wurden. Entwicklungsjahre . . . gewiß, die können Gefahren bergen. Aber wir Erwachsenen vergessen immer, daß jeder junge Mensch damit selber fertig werden muß, wenn er ein fertiger Mensch werden soll. Wir können hin und wieder nur ein wenig beraten. Was in der jungen Seele gärt und schäumt, das soll zum edlen Wein werden, milchen wir Erwachsenen da uns hinein, dann wird's ein trüber Saft, der zu nichts taugt. Gretel, las den Jungen. Berücksichtige mich und ihm!“

„Es klopft.“

Vater Schippe, das Kulttotum des Hauses, der treue Freund und Diener August Bolles, den Karl mit übernommen hat, tritt ein. Er ist siebzehn Jahre, aber er scheint sich in den letzten fünfzehn Jahren fast nicht verändert zu haben. Munter und gütig blicken die Augen.

„Morgen, Herr Große, ein Herr möchte Ihnen sprechen!“

„Wer ist's denn, Vater Schippe?“

„Abraham Goldstein, so steht auf die Karte.“

„Was will er denn?“

„Doch . . . der ist ne komische Krule, Herr Große! Tut jana jehemmisch! Er will Ihnen alleine sprechen. Er sei ungeheuer wichtig.“

„Na, lassen Sie ihn mal rein, Vater Schippe.“

„Ich geh ein zweitens ins Nebenzimmer, Karl!“ sagt Frau Grete und entfernt sich mit einem Kuss.

Schippe verschwindet, und nach wenigen Augenblicken tritt eine kleine Gestalt, mit peinlicher Eleganz gekleidet, das Büro. Große must lächeln, als er den Mann in Augenfahrt nimmt.

Er ist Jude, das würde man ihm auch auf hundert Meter ansehen. Käppige Augen sitzen in einem dicken, runden Gesicht, das Haar ist glänzend schwarz mit viel Pomade an den Schädel gepunkt. Es ist etwas im Gesicht dieses Mannes, das unverkennbarlich zum Lachen reizt.

Zunächst handelt es sich um Artikel 17 der Reichsverfassung, nach dem jedes deutsche Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, die sich auf die Volksvertretung aufbaut und durch die für jedes Land eine aus dem Lande selbst hergestellte Landesregierung vorgekriegt werden kann. In ihrer Stelle kann auch vorübergehend ein anderes Organ getreten.

Dann kommt Artikel 63 der Reichsverfassung, nach dem die Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden. Diese Vorschrift bestimmt den Einfluss der Länder auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches, der im Reichsrat ausgeübt wird.

Die Vorschrift ist für die Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierung bestimmt, die sie einem Reichskommissar übertragen, bedeute eine wesentliche Verpflichtung, die Stellung des Landes. Hierach geht es nicht an, den Reichskommissar als Mitglied und seine Kommissare als Mitglieder des Reichsrats zu bestellen und die verfassungsmäßigen Befugnisse entziehen.

Der Landesregierung müssen die Befugnisse erhalten und zur Stellung des Landes gegenüber dem Reich unterstellt werden. Sie müssen die Befugnisse erhalten und zur Stellung des Landes gegenüber dem Reich unterstellt werden.

Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ eines Landes beklebenbleben und die verfassungsmäßigen Vertreter im Reichsrat, Reichstag u. a. werden. Der Landesregierung müssen die Befugnisse erhalten und zur Stellung des Landes gegenüber dem Reich unterstellt werden.

Der Staatsgerichtshof verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Verordnung unterstellt, die Beschränkungen ergeben, aber die Schwierigkeiten müssen eben durch beiderseitigen guten Willen überwunden werden. Dieses Bedenken kann auch nicht bewirken, daß die verfassungsmäßigen Garantien der Länder beiseitegestellt werden. Ein Ruhm der preußischen Stimmen im Reichsrat würde eines der wichtigsten Organe Preußens lähmigen. Ein Übertragen der preußischen Stimmen auf den Reichskommissar, also auf das Reich selbst, würde auch die Sicherung der übrigen Länder gegenüber dem Reich auf das erheblichste beeinträchtigen.

Im übrigen liegt es beim preußischen Landtag, durch Bildung einer neuen Regierung dem jüngsten Landtag, höchstens eine Ende zu machen. Dem Reichskommissar stand gegenüber unbedingt das Recht zu, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu setzen, Beamte zu ernennen, zu befördern oder sie zu entlassen. Die Entmächtigung des Reichskommissars wäre eines der wichtigsten Organe Preußens lähmigen. Ein Übertragen der preußischen Stimmen auf den Reich selbst, würde auch die Sicherung der übrigen Länder gegenüber dem Reich auf das erheblichste beeinträchtigen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Verordnung vom 20. Juli 1932 insoweit mit der Reichsverfassung vereinbar ist, als sie die ministeriellen Befugnisse in Preußen aus dem Kreis der Landesbehörde heraustrennt und dem Reichskommissar überträgt, doch von dieser Übertragung aber die Vertretung im Reichstag und im Reichsrat sowie die sonstige Vertretung des Landes gegenüber dem Reich und anderen Ländern und die Befugnisse gegenüber dem Landtag und Staatsrat aufgenommen werden müssen.

## Um die Einfuhrbeschränkung

keine Preisgabe der autonomen Konkurrenzierung.

Berlin, 27. Oktober.

Gegenüber anderslautenden Meldungen wird von zu ständiger Seite erklärt, daß sich an der Haltung der Reichsregierung in der Kontingentierungfrage, wie sie der Reichsernährungsminister in seiner Münchener Rede im Einvernehmen mit dem gesamten Reichskabinett festgelegt hat, nichts geändert hat.

Besonders wird noch auf die Erklärung des Reichsernährungsministers vor den Vertretern des Gartenbaus verwiesen, daß die autonome Konkurrenzierung unter allen Umständen durchgeführt würde.

Die Zwischenberichte der Ministerialkommission haben keinen Anlaß zu einer Änderung der Haltung des Reichsernährungsministers und des Reichskabinetts gegeben.

„Verzeihung! Habe ich die Ehre, mit Herrn von Große zu sprechen?“ beginnt Abraham Goldstein.

„Der bin ich! Nehmen Sie doch Platz!“

„Danke schön, danke schön!“ Der Jude sieht sich um. „Nobles haben Sie es hier, sehr nobel!“

„Was führt Sie zu mir, Herr Goldstein?“

„E ganz großes Geschäft, Herr von Große! Der Tote wollte selber kommen, um abzuschieden mit Ihnen, aber er ist krank. Die Tochter plagt ihn. Er ist achtzig Jahre.“

„Um wieviel handelt es sich?“

„Dreihunderttausend!“

„Bund und Sterling . . . ich wollte sagen . . . auch Dollar!“

Alles hochprozentige Devisen, Herr von Große!“

„Ich verleihe Sie nicht!“

„Se werden mit gleich verstehen, Herr Große! Se kennen doch das Fräulein, das gnädige Fräulein Baronin oder nenne ich weis die Titels nicht so genau, von Collenhouse.“

„Kenne ich nicht! Was ist mit ihr?“

„Ob der Herr von Große mit dem Fräulein in der „Roten Lampe“ dreimal getanzt haben.“

Große wird die Sache immer rätselhafter. Aber er nimmt sie von der heiteren Seite.

„So, also in der „Roten Lampe“ habe ich mit Fräulein . . . wie war der Name?“

„Collenhouse!“

„mit Fräulein Collenhouse dreimal getanzt: Was weiter?“

„Das Fräulein hat sich in Sie verliebt!“

„. . . in mich verliebt?“

„Jawohl . . . rasend . . . ungeheuer . . . Sie kann schlafen keine Nacht mehr . . . Sie weint um Sie . . . Sie . . . Sie . . . Sie findet einen guten Beschmied.“

„Schmeichelhaft, Herr Goldstein, aber ich weiß wirklich noch nicht . . .“

„Se sollen gleich alles erfahren! Das Fräulein ist sehr, sehr reich, und sie läßt mit all ihrem Reichtum durch mir bitten. Um ihre geheime Hand. Sieben Millionen Goldmark schreit sie!“

Große verbeißt ein Lachen.

(Fortsetzung folgt.)

Spannberg, den 27. Oktober 1932.

## Die Anschlagsäule

Am Abend kommt ein Mann mit einem Handwagen mit dem Rad gefahren, hält an der Anschlagsäule, nimmt von seinem Gesicht Leiter, Kleisterkopf, Pinsel und eine dicke Papierrolle herunter, geht damit die ganze Säule und singt nun an, die von oben bis unten zu beladen. Über die Anprüfung eines neuen Käfers steht ein schreiend rotes Blatt, das zum Betrachter des großen Sängers, der vielleicht eben vor den unzähligen Bewohnern der Stadt sein Bestes gibt, eine Partei, und dorthin, wo es will aufgesetzt wird, auszuführen, nachdem ihm alles vergeben sei, kommt Auslobung von laufend Markt für diejenigen, die zur Belohnung eines großen Einbruchs beitragen könnten.

So ändert die Säule ihr Gesicht – und anders es doch sonst, so geht sie ihr Gewand – und heißt doch am Morgen den einen persönlich ansprechen und seine Aufmerksamkeit erregen wird, dem Auge des anderen bleibt sie die alte, die sich in dem vergnüglichen oder oft unerträglichen Gemenge der unterschiedlichen Darstellungen und Anprägungen heute wie gestern prämiert. Und der nächste Tag kommt und geht. Manchmal sieht man in der ersten Stunde, nur daß die Sonne vielleicht die Säule ein wenig bläser hat werden lassen und vor dem Rad steht das Interesse dahin ist. Aber manchmal geht es auch, kaum daß die neuen Plakate eben angehängt wurden, daß der Regen darüber hingehängt und Farbe und Farbe austauscht, daß sie an den Rändern durcheinanderlaufen, oder daß das große Blatt von gestern unter dem Regen auf heute, das darübergeklebt wurde, hindurchsteckt, und wenn das papierne Gewand der Säule so recht hübsch ausgewechselt ist, daß von der eigenen Schwere sie eine Art aufsteht, der Wind darüber hingehängt und daran reift und auf, dann ist die Schönheit und Annehmlichkeit der Säule, eben noch der Tag herausgekommen ist.

Bejagt rechtmäßig Wahltheine für die Reichstagswahl. Wer sich am 6. November außerhalb seines Wohnsitzes aufhält, lasse sich rechtmäßig durch die Gemeindebehörde eines Wohnortes einen Wahlchein ausstellen. Besonders wichtig ist die Belegung von Wahltheinen für Seefahrer, die die Besatzung der Binnenschiffe, für Angehörige der Reichsbahn, der Reichspost, wie aller Verkehrsunternehmen. Auf Grund des Wahltheines kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Deutschen Reichs abgestimmt werden. Der Wahlchein ermöglicht auch die Stimmabgabe im Reisezug auf den größeren Durchgangsbahnhöfen sowie an Bord der für die Abstimmung in Betracht kommenden Schiffe.

\* Aus alter Z. u. Auf dem alten Friedhof in Rassel auf dem die Lutherische steht, befindet sich ein Grab mit Gedenkstein und folgender verwitterten Inschrift:

Ein Naturfreund, treu und gut  
War der Ede, der hier ruht  
Ohne viel zu glänzen.  
Wer noch schätzt den hohen Wert  
Alter deutscher Jugend ebt  
Wird sein Grab bekränzen.

J. Wildungen.

Geo. Ludwig Schröder aus Spannberg

gest. 8. Febr. 1811.

Gedächtnis von seinen Geschwistern und einem Freund.

Hotel Deinig war früher allgemein unter dem Namen "Schröders Garten" bekannt. An den steinernen Türstufen des weßlichen Eingangs sind noch die Initialen der Familie Schröder zu erkennen.

Herbststürme braufen wieder über die Lande, pfeilen sie füren über die Felder, springen mit Geheul gleich Bisons Heertrügen über die Wälder, daß sich die Kronen zäsig drehen und daß Wild verhört aufhorcht. Vor dem nachts sind diese Stürme gefürchtet. Für den heimkrienden Fuhrmann ist's eine Säule nur einen Kilometer weit mit seinem Wagen vorzudringen; aber auch die Landwirte, Boten, Hausrüter und Wandersleute können in einem Liedchen von dem Herbststurm's Gewalt und Tücke singen. Immerhin kann dieser Zustand noch einem viel schweren weichen. Im Winter nämlich, bei Blattes und Schneeböen, wird eine solche Fahrt oder ein solcher Zug zu einer nahen Tortur. Der, der gemüthlich hinum sitzt, ahnt dann nichts von den Einsamen, die – vielleicht eine schwere Last auf dem Rücken – hungrend und stroborschauert einem schägenden Aigl zustreben und ist spät und vollständig ermattet und durchnäht am Ort und Stelle anlangen. Gegen solche Leute gebietet es die Menschenliebe, darmherzig und mildtätig zu sein und ihnen schützendes Daig zu bieten, wenn sie darum bitten.

Rundfunk. Nach einer neuen Mitteilung der Oberpostdirektion Leipzig wird der neue Großrundfunkort Leipzig am 28. ds. Monats in Betrieb genommen werden können, da die Aufbau- und Lehrarbeiten fast beendet sind. Am gleichen Tage kann dann auch der neue Frankfurter Sender seinen Betrieb auf Welle 259.3 m aufnehmen.

Lobenstein. Geradezu paradiesische Zustände in Vergang auf die Bürgersteuer herrschen in dem ca. 3000 Seelen zählenden Lobenstein. Dort besaß sich der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung auch mit der Bürgersteuer, nachdem das Thüringische Kreisamt zu Schleiz geschrieben hatte, daß die Stadt unbedingt der Einführung naherzutreten habe. Bürgermeister Mende betonte, daß, wenn eine Stadt vor dem finanziellen Ruin stehe, sehr viel der Stadtrat, zu 60% aber der betreffende Bürgermeister Schulz trage. In voranschauender Weise sei Lobenstein bereits 1929 daran gegangen, seine Finanzverhältnisse zu überprüfen, und wenn es auch nicht rosig dasthe, so besteht doch leinerlei Veranlassung, sich dem Zwange des

Kreisamtes zu fügen. Wenn das Kreisamt glaube, der Stadt die Bürgersteuer aufzutragen zu können, weil im Stad 6500 RM. Reichshilfe eingesetzt seien, so könne Lobenstein gern darauf verzichten, denn von der eingesetzten Summe würde auf unsern Ort nur mehr als ein bescheidenes Säumchen entfallen. Bürgermeister Mende empfahl von der Erhebung einer Bürgersteuer Abstand zu nehmen, ja leinerlei Veranlassung zur Einführung einer neuen Steuer vorliege. Die folgende Abstimmung ergab die einstimmige Ablehnung der Bürgersteuer.

Das Neuenhaus ein französisches Militärflugzeug getanzt. Es handelt sich um ein Übungsluftzeug, das ancheinend unbenutzt war. – Das Flugzeug ist anfangs mit der Maschine eines tschechischen Autostellen verwechselt worden.

\* Die deutsche Architekturausstellung in Ruhland. Die deutsche Architekturausstellung, die in Moskau 25 Tage geöffnet war, wird nunmehr nach Leningrad überstellt und dort am 10. Januar eröffnet werden. Einen Monat später wird die Ausstellung dann nach Charbin verlegt. In Moskau wurde sie von ungefähr 20 000 Besuchern besucht.

\* Ausländer müssen in Ruhland mit Dolarnoten zahlen. Die Regierung der Sowjetunion hat einen Erlass veröffentlicht, wonach sämtliche sowjetrussischen Waren und Geldschriften verpflichtet werden, beim Verkauf ihrer Waren an Ausländer keine russischen Tschernowzen angenommen. Die Geschäfte dürfen ihre Waren nur gegen ausländische Valuta, und zwar vor allem gegen Dollar, verkaufen. Diese Verordnung trifft nicht nur für sich vorübergehend aufhrende Ausländer, sondern auch für Diplomaten und in Ruhland ansässige Journalisten zu, desgleichen für Reisende.

\* Zunehmende Banditengesetz in Charbin. Aufgrund der täglich zunehmenden Banditengesetz haben Tausende von Chinesen und Russen sowie viele englische Familien Charbin geräumt. Beinahe täglich ereignen sich Überfälle, Entführungen und Brandstiftungen durch chinesische Raubräuber, die sich am hellen Tage bis ins Innere der Stadt wagen.

## Standpunkt der Regierung

Zum Leipziger Urteil wird von zuständiger Reichsstelle mitgeteilt:

\* Durch dieses Urteil wird die Verordnung vom 20. Juli 1932 in vollem Umfang bestätigt. Das Urteil entspricht dem Standpunkt der Reichsregierung auch hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen, die von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden ist. Weder hat der Reichsanzler als Reichskommissar, noch haben seine Organe die Vertretung Preußens im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. Staatsrat ausgeübt. Auch sind die Vertreter für Reichsrat und Staatsrat nicht vom Reichskommissar instruiert worden. Im übrigen bleiben die bisherigen Maßnahmen in vollem Umfang bestehen.

## Die Länder über Leipzig

In den freien der bisherigen preußischen Staatsregierung sieht man in dem Leipziger Spruch im Gegensatz zu der Erklärung der Reichsregierung einen großen Erfolg der preußischen Staatsregierung und eine Bestätigung des Standpunktes, den sie immer eingenommen hat. Alle Konsequenzen, die sich aus dem Leipziger Spruch ergeben, würden gezogen werden. Die preußische Staatsregierung werde selbstverständlich darauf bestehen, die ihr durch das Urteil des Staatsgerichtshofes zugesprochenen Rechte, die Vertretung im Reichstag und Reichsrat, den Ländern und dem Landtag gegenüber, sowie alles, was sich daraus ergebe, wahrzunehmen.

Auch in Bayern ist man von der Entscheidung des Leipziger Staatsgerichtshofes befriedigt. Bayern habe, soweit es sich um materielle Feststellungen handele, in allen wesentlichen Punkten recht bekommen. Ausdrücklich und ganz bestimmt sei in dem Urteil festgestellt worden, daß die Selbständigkeit eines Landes durch Notverordnung nicht angetastet werden könne. Die verfassungsmäßigen Garantien der Länder dürfen nicht beiseitegeschoben werden.

## Gehorsamspflicht der Beamten

Ein Erlass des Reichskommissars für Preußen.

– Berlin, 27. Oktober.

Wie der Amtliche Preußische Preisdienst mitteilt, hat der mit der Wahrnehmung der Befugnisse des preußischen Ministerpräsidenten beauftragte Reichskommissar für das Land Preußen am 20. Oktober an alle preußischen Behörden folgenden Erlass gerichtet:

\* Die Gehorsamspflicht der preußischen Beamten gegenüber dem durch die Verordnung vom 20. Juli 1932 eingesetzten Reichskommissar und den von ihm bestellten Vertretern steht nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 26. Oktober 1932 fest.

\* Die Zahnschmerzen sterben aus. Es ist eine irgende Aussicht, zu glauben, Zahnschmerzen könnten nicht verhütet werden. Dabei ist nichts leichter als das. Allerdings muß man seinen Zahnen nicht nur Leistungen zumuten sondern sie auch pflegen. Wer deshalb seine Zahne von Zeit zu Zeit durch einen tüchtigen Fachmann nachsehen läßt – auch dann, wenn keine Zahnschmerzen quälen! – regelmäßig täglich einmal – und zwar abends! die Zahne gründlich mit der eigenen Zahnbürste und einer guten Zahnpaste putzt, wird nicht unter Zahnschmerzen zu leiden haben. Chlorodont ist die Zahnpaste von höchster Qualität und spricht im Verbrauch.

\* Gebratene Kalbsherzen. [Für 4 Personen: 1/4 Stunde]. Zutaten: 4 Herzen, ca. 750 Gr. Suppengrün, Salz, Pfeffer, 2 Eßlöffel Speisöl, 50 Gr. Reibbrot, 60 Gr. Butter oder Fett, 15 Tropfen Maggi's Würze, 1 Eßlöffel geriebener Käse. Zubereitung: Die gut vorbereiteten Herzen werden in Wasser mit Suppengrün und Salz weichgekocht und in der Kochbrühe zum Einkochen gelassen. Daraus schneidet man sie in dicke Scheiben, salzt und pfusst diese, bestreicht sie mit Öl und wendet sie in Reibbrot. In Butter oder Fett schmilzt auf beiden Seiten braun gebraten, sind sie eine vorzüglich schmeckende Beilage zu Gemüsegerichten. In den Bratenrückstand in der Pfanne gibt 1 Würfel Maggi's Bratensoße, zerdrückt die Masse fein, röhrt mit 1/2 Liter Wasser glatt, läßt einige Minuten durchkochen, gibt den geriebenen Käse hinein und überzieht damit die Fleischscheiben oder reicht die Soße nebenher. – Die Kochbrühe der Herzen kann, mit 1–2 Maggi's Fleischbrühwürfeln verbessert, zu schmackhafter Suppe verbraucht werden.

## Schöne weiße Zähne

erhalten Sie bei täglichem Gebrauch von Chlorodont, der Zahnpaste von höchster Qualität. Sparpreis im Verbrauch. Eine 50 Gr. und 80 Gr. Verlangen Sie nur Chlorodont und weisen Sie jeden Tag das zurückschicken.

